

4. Durch die Verfassungsnovelle von 1974 wurden Art. 80 Abs. 4 Satz 2 a.F. und 22 Art. 80 Abs. 5 Satz 2 a.F. zu Art. 80 Abs. 3 zusammengefaßt. An den Kompetenzen des Vorsitzenden des Ministerrates nach der einfachen Gesetzgebung änderte sich nichts.

5. Die Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates vertreten diesen all- 23
gemein und haben daher kein spezielles Aufgabengebiet. Nach dem Lehrbuch »Verwaltungsrecht« (S. 112) nehmen sie weiterhin arbeitsteilig mit den Mitgliedern des Minister rates und Leitern anderer zentraler Staatsorgane Aufgaben zur Leitung und Planung von Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens wahr. Wie die Arbeitsteilung zwischen den beiden Ersten Stellvertretern des Vorsitzenden des Mini sterrates aussieht, ist nicht bekannt.

6. Die anderen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates leiten jeweils ein 24
bestimmtes Aufgabengebiet. Normativ ist ihr Zuständigkeitsbereich niemals geregelt worden. In den fünfziger Jahren hatten sie vor allem Koordinierungsfunktionen.

7. Der Apparat des Ministerrates. Insbesondere zur Unterstützung des Vorsitzenden 25
und seiner beiden Ersten Stellvertreter besteht beim Ministerrat ein Apparat, dessen Auf gaben und Organisation freilich nicht normativ festgelegt sind. Nach dem Lehrbuch »Ver waltungsrecht« (S. 114) besteht dieser aus dem Sekretariat des Ministerrates, der Arbeits gruppe für Organisation und Inspektion sowie Abteilungen. Hinzugekommen sind eine Arbeitsgruppe »Rationelle Energieverwendung« sowie eine »Hauptverwaltung«. Die Lei ter der genannten Teilapparate haben den Rang von Staatssekretären. Der Leiter der »Hauptverwaltung« ist außerdem Generalleutnant, was darauf schließen läßt, daß diese dem Sicherungsbereich zuzuordnen ist. Das Sekretariat (Büro) des Ministerrates gibt das Gesetzblatt heraus⁷.

IV. Die Ministerien und andere zentrale Staatsorgane, deren Leiter dem Ministerrat angehören

1. Klassifizierung. Das Lehrbuch »Verwaltungsrecht« (S. 118) definiert die Ministe- 26
rien als vollziehend-verfügende Organe des Staatsapparates zur Leitung und Planung der Zweige der Volkswirtschaft sowie anderer gesellschaftlicher Bereiche. Während das Lehr buch »Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht für Ökonomen« (S. 193) zwischen »Li nienorganen«, »Funktionalorganen« und »Stabsorganen« unterscheidet (s. Rz. 37 zu Art. 9), trifft das Lehrbuch »Verwaltungsrecht« (S. 115) eine andere Klassifizierung. Es unterscheidet a) Industrieministerien, b) andere wirtschaftsleitende Ministerien, c) Mini sterien für die Leitung gesellschaftlicher Bereiche außerhalb der materiellen Produktion, d) Ministerien mit Querschnittsaufgaben (Funktionalaufgaben). Zu den letztgenannten werden auch die zentralen Staatsorgane gerechnet, die nicht Ministerien sind. Die Linien- 7

⁷ § 4 Verordnung über das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 8. 1972 (GBl. II S. 571).